

Vidremes, Tzarenijas un Keizeres muižas

Würnau (Vircavas muiža)

M. A. Koehler, geb. Behr verkaufte  
Mudrau - Friedrichshof an ihren  
Brüder E. Behr für 45000 Rbl.

1849

Typ 3

6999	40
388	

Copia.

am 25. October 1850  
No. 383. Prot. des 8. Sect. 1850  
S. 1. 1. 1.



Am fünfzigsten August d. J. ist  
zwischen dem Geismasgeborenen Frau Marie  
Antonie von Köchler, geb. von Behr, alt  
Markkäuferin, in besondern Erbatauen  
Abstanz, und dem Geismasgeborenen Herrn  
Baron Eduard von Behr, alt Käufer, der  
nachstehende Markkäufer, und Käufer, lautwörtlich maßbeständig vereinbart  
und für sich selbst, ihre Erben und Rechtsnachkommen, geschlossen worden.

Es wurde nämlich Frau Marie Antonie von Köchler, geb. von  
Behr ihre im Gesellschaften Dingspiel der Mitauischen Oberbürgermeisterei  
sich belagerten zwei vorräthigen Subjekt Andreu und Friedrichs-  
hof, nebst allem Zubehör, an Herrn Baron Eduard von Behr für  
den Kaufpreis von 45,000 R. S. M. geschriebenen Fünf und vierzig-  
tausend Rub. Silbermünze.

2.

Die Kaufsumme wird folgendergestalt bewilligt:  
Nämlich das Darlehen des Carlavischen Kreditinstituts, welches Herr  
Käufer alt Pächter des übermündeten, und durch Herrn  
Käufer, selbst, auch eigene Mittel, mit, und zu demselben  
freunden Mitteln beschaffte Geldsumme sind, die auf Andreu, Friedrichs-  
hof, vorerwähnter genannter Landwirthschaft der Gesellschaften Dingspiel  
des Herrn Kaufers von Köchler darunter abgetheilt worden, daß  
sich das ungenügende Kreditinstitut folgendergestalt bewilligt:  
Herr Käufer ist, außer dem Landdarlehen noch im Ganzen 24,850  
R. S. M. schuldig, indem

- 1, eine Obligation von 7000 R. S. M. über einen Theil des Kauf-  
preises rückständig, und zwar also, daß dieselbe darübrig bleiben.  
von 17,850 R. S. M. vorgest, abgetheilt worden, und
- 2, außerdem noch ein durch das gegenwärtige Kauf. Geschäft bewilligt be-  
rückichtigtes Kaufpreisschuld, von Siebenzehntausend achthundert-  
fünfzig Rubel Silbermünze übrig bleibt.

Die ad 1. bewilligte Obligation ist unter dem fünfzigsten Datum  
von Herrn Käufer an Frau Markkäuferin abgetheilt, und von letzter  
beim Herrn Capitaine Baron Richard von Behr, welches

*Handwritten signature*

Amno =

dagagaan boconat Geld zur Abfindung der Köhler'schen  
Forderungen herauszugeben, nicht montan. — Die diese  
Obligation von Siebentausend Rubeln Tilbarung  
montan alle Privilegia des Lauffstillings, namentlich  
des Condominium abque periculo vorbehalten, aufgest  
ist, dem übrigen der Frau Markäufarin noch zuzustehende Theile des  
Lauffstillings vor und mind solcher Obligation von 7000. R. G. M.  
dieser preferable locus sind ausdrücklich constituirte und eingewidmet,  
Geno Laufen ist jedoch vorbehalten, jedoch in Johannis. Termin  
1858. nachzumessen, dass an diese 7000. R. G. M. getilgt ist, somit  
Frau von Köhler mit dem ihr noch zuzustehende Theile des Lauff  
stillings unmittelbar fides des Loukstantas für die rücke, man für  
nicht selbst unmittelbar andere Veranbarung trifft. —

Die im figantfume der Frau Markäufarin verbleibende, noch  
vorhanden, = 17,850. R. G. M. gasfriehau Siebenzehntausendacht  
hundert fünfzig Rubel Tilbarung betragende Quota des Lauff  
stillings, für welche diese Dokumente als Kaufrecht und Documen  
tum liquidum & quarentigiatum sind, mind mit fünf Procent  
jährlich in Johannis. Termin, zu Mitau oder die Oeder der  
Frau von Köhler zahlbar, anzusetzen, und ist Frau Gläubigerin,  
man diese Rubel so wie die fünfzig Rubel der Obligation von 7000.  
R. G. M. Digital. und Rubel. Zahlung missig und ausdrücklich  
geliefert montan, nicht aber, als zu Johannis 1868. Digitalzahlung  
zu erlangen berechtigt, man diesenhalb von ihr die laudat ablige  
jährliche Rasse gemacht montan. Nach dieser Zeit ist das  
Ganze oder ein halbes Theil des Digital auf nachtragende  
jährliche Rasse in dem darauffolgenden Johannis. Termin  
in beider Klagen der Tilbarung auch der verbleibende Rubel  
oder Frau von Köhler oder deren Nachkommen zu bezahlen. Die  
von Garistigung der gestandenen Köhler'schen Lauffstillingsrückstände  
Forderungen, ausdrücklich maliger des Condominium, abque pericu  
lo et oneribus vorbehalten bleibt, man Geno Laufen oder deren  
Nachkommen oder auf die Andrau. Friedrichs-höfse Gygo.  
Hak vorbehalten. Bisulda sollen aber in Zahlung auf die unvor  
von

von Köhlersche Forderung nur dem vitio nullitatis dargestallt haben, dass sie derselben gegenüber noch nicht in Gebrauch kommen, und Frau von Köhler oder deren Rechtsnachfolger sich zu keinerlei Demarchen und Prozeduren, welche etwa die Erfüllung solcher früher contrahirten Forderungen zu veranlassen würden, im Gerichte zu setzen haben.

Herr Düfen ist übergeben auch ohne besondere Auflage berechtigt, in jedem ihm beliebigen Johannes. Termin nach von dem für die Lüdigbarkeit des Kaufstillungsbriefes festgesetzten Termin. Legal. abzugeben jedweden Betrag, in welchem Termin zu rufen und auf diesem Dokument, abgeschrieben zu lassen.

3.

Die Übergabe der Andrau-Friedrichshöfischen Güter nach G. bef. so wie der Hofab. und Ländl. Inventarij ist bereits ausgefertigt, und von Herrn Düfen gegeben, als darüber hierdurch quittirt wird.

4.

Alle onera et commoda des Kaufgagensbriefes gegen vom Johannes. Termin 1849. ab auf Herrn Düfen über, und von da an bequemt sich die Verzinsung des Kaufstillungs.

5.

Wegen der Forderungsbefreiung verbleibt es bei den geschilderten Umständen, dergestalt, dass Frau Markkäuferin dem Herrn Düfen mit ihrem geschilderten Mandate aufklummet für alle aus dem Kaufgagensbriefe ex quolibet titulo, (auch aus jedem andern der offentlichen Provt. Landt. und Landtags, welche mit dem Güte auf Herrn Düfen übergeben, und von ihm in diesem Landrechte aufgeführt sind vom Herrn Düfen übernommen worden) - zu erhebenden Ausgaben und Forderungen.

6.

Manu unvollständigermaßen wegen des Unvollständigen ungenügt oder der Aufsicht über die Mannhaltung dastelben ein Aufgebot in Bezugung auf die Besitzzeit der Frau Markkäuferin dergestalt ansetzen mocht, dass ihr solcher Aufgebot zum Lust gefallen möge: so hat sie diesen Fall dem Herrn Düfen klaglos zu stellen, oder aus irgend, Mitteln und auf irgend, Kosten diesen Aufgebot dergestalt zu befähigen, dass Herr Düfen nicht davon laziert wird.

7.

7.  
Die Forderungen an die Louan'sche, malise Frau von Köhler geson-  
delt zu erfassen beabsichtigt, sondern erstens anlassend; die Abgabe von dem  
Magazin von der Louan'sche zu leistenden Pflichten und Prästebitionen  
unlöslich aber nicht. —

8.  
Die Listen dieses Doutracht bringen beide Theile zur Hälfte. —

9.  
Obgleich dasjenige zur Urkunde ist dieses Doutracht in zwei gleichläu-  
fenden Sprachformen aufgesetzt und unter jeder Sprache auf alle fünfund-  
sechzig des Rechtsregel, daß ein allgemeines Mandat ohne Specialen nicht  
galt; auch mit Genehmigung der Corroboration eines meilans als die fien-  
mit geschaffenen Recogition von Doutrachtenden in Person, resp. auch in  
Christenheit, genehmigt, unterzeichnet und besiegelt worden zu Mitau  
den 12. Junij 1849.

Marie Antoinette v. Köhler  
Baron E. W. von Behr (L. S.) geb. v. Behr.  
meiner Unterschrift und mein  
(L. S.)  
meiner Hand und mein Siegel.  
Landwalt A. R. v. Rennenkampff.  
als verbleibender Christen  
meiner Hand und mein Siegel.  
(L. S.)

Die Authentizität der monstrirten Urkunde unterschrieben und  
Siegel der Frau Marie Antoinette von Gerngroß, früherer mawelisch-  
kau von Köhler, geborenen von Behr, des Herrn Landwalt's Alexan-  
der, Reinhold von Rennenkampff (Galleen) und des Herrn Eduard  
Baron Behr wird auch geschaffenen gesondlichen Urkunde, von  
fünfundsechzig des Reichlichen Landgerichte, unter Leitzung des  
Herrn Justizalt's, das mittelst attestirt. —

N: 1373

Riga-Schloß, den 23. ten May 1850.

Im Namen und von wegen  
des Reichlichen Riga'schen Landgerichte  
(L. S.) H. von Wolffeldt,  
Assessor.

Burch, von Klot, Secretair.

N: 1375

Obgleich diese Abschrift mit dem auf dem gesetzlichem Mandatbogen geschrie-  
benen Originalen mawelisch übereinstimmend, wird von dem Reichlichen Riga'schen  
Landgerichte, unter Leitzung des Herrn Justizalt's, das mittelst attestirt. —

Riga-Schloß, den 23. ten May 1850.

Im Namen und von wegen  
des Reichlichen Riga'schen Landgerichte  
H. von Wolffeldt  
Assessor

Hand. von Klot

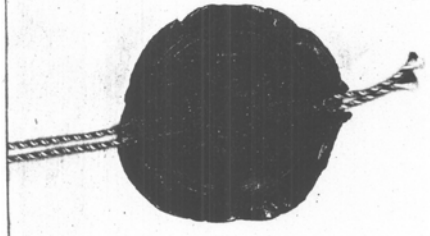




- das 19. Juny ist mit uns unser Haus  
 gehalten nach Neunzig Rub. Silb.  
 geschrieben Original dieser über  
 die finalgeten Acten an Friedrich  
 Hof abgepfloßenes Kundschafz auf  
 Kaufz Contracts, in der Pictur  
 Ziffern sub N. 761. gerichtlich besichert worden: —  
 mit welcher Handlung bezogen. Michad. 20. Juny 1850. r.

*Abdruck*

*Geplacat Secretair in Michad. 28.*



Vidremer, Igauinjas un Kurzemes muižas

Wirkau (Vircavas muiža)

Obligation von 13000 Rbl. ausge-  
stellt an Baron C. Behr von Baro-  
nin Ch. Behr.

1861

Typ 21

Lith. 1861 GFTA		
6999	391	40

391.



Obligation und Pfandverpfändung zugutes von  
 mir in Absicht Nutzungszwecke an den  
 Herrn Baron Edward von Bismarck  
 für Capital der Dreizehntausend Rubel Silber  
 welches ich demselben als committiertes Käufern  
 für die in Liquidation und mobilien besagte Auktions- und  
 Gutsverkauf - Instrumente welches ich dem Gutsverkauf besagter Auktions- und  
 was Kredit verfallen sein, jedoch zuvorkommen bin und jedoch mobilien zu sein  
 Timme bekommen. Ich verpfände ferner besagtes Capital der Dreizehntausend  
 Rubel nach vorerwähnter selbstlicher Kündigung meinem Herrn Conrad  
 oder dessen Kassenführer wem es angeht bis dahin aber mit fünf  
 Prozent jährlich zu verzinsen. Für die Zeit für Capital 5 Prozent verzinsen  
 ich mein gesamtes Vermögen in specie nicht jedoch Auktions sammt  
 Zinsen bei der Clause, was ich nicht nullität, kein juramentum  
 später zu contrahieren. In den ich die Corroboration dieser Documente  
 bewilligen, welche ich allen meinen rechtlich zu rechtlichen für den  
 Kaufpreis 5 Rubel in Silber oder Auktions, kommt auch, was ich in  
 auf von Johann 1864 zu kaufen beginnen 5 mein Kündigung und  
 mit von Johann 1864 vorzunehmen, welches ich Auktions an 23ten  
 April 1861.

Baronin Gertrude von Bismarck  
 geb. von Hammerstein  
 meine Hand und Siegel

Christian Conrad von Bismarck  
 Alt-Preussischer Postmeister.

Anna





№ 195

Am 11. Mai 1866. In Folge der Obligation  
und Pfandverpfändung auf die russische  
niederrheinische Eisenbahn und auf Grund  
einer von dem Kaiserlichen Hofrat  
Rathen für die Eisenbahn in der russischen  
und niedergermanischen Eisenbahn ist  
dem  
Actum tutaviae et supra.

ex actis delicti  
d. 23 Decbr. 1866  
G. Lubow Sec.



A. M. M. M. M.  
Lad. pr. L. pr. M. M. M. M. M.  
L. pr. M. M. M. M. M.

Am 12. Aug. 1866. In Folge der Obligation  
und Pfandverpfändung, so wie in Folge der  
Eisenbahn Pfandverpfändung und in Folge der  
Eisenbahn Pfandverpfändung.

Mitau 12. Aug. 1866

L. pr. M. M. M. M. M.  
M. M. M. M. M. M. M.

Hauptverpflichtung, so wie in Folge der  
Eisenbahn Pfandverpfändung und in Folge der  
Eisenbahn Pfandverpfändung und in Folge der  
Eisenbahn Pfandverpfändung.

L. pr. M. M. M. M. M.  
M. M. M. M. M. M. M.

KOPIJA PAREIZA  
LVVA 6999. t. 40. apr.  
391. 1. 1. lp.  
Izmentošanas zinātniski  
pētnieciskām darbām  
bez tiesībām publicēt  
1998. g. 18. maijā  
Apstiprināja: [Signature]

Vidremer, Igacenijas un Lestemes meclias.

Wirmau (Vireavas meclia)

Kasmerke Obligation von Feroo Roe.  
auf Andrau - Friedrichshof. von H.A.  
Kochles.

1849

lpp<sup>2</sup>N

LIBRARY OF THE		
1	6999	40
Art. No. 387		



Obligation von Standort,  
 geschrieben, gegenwärtig von mir  
 für Antonia von Köchler von  
 Marie Antonie von Köchler geb.  
 Baronesse von Behr auf die Summe  
 von 7000 R. S. geschrieben Siebentausend Rubeln Sil.  
 bez., welche ich als einen Anteil des Andrau-Friedrichs.  
 kaiserl. Reichsfürstenthums zu verwalten habe. -

Zusagelobte und versprochen, dieses Capital von 7000 R. S.  
 mit 5% Zinsfuß zu Metzen im Jahr zum Termin jährlich  
 zu verzinsen, mit Späterer, bestimmt 1858 - nach dem  
 nächstjährigen Aufzuge zu befristigen. Vor diesem Zeit.  
 punkte kann aber, bei wichtiger, unumkehrbarer, Nach.  
 langstellung keine Capitalrückzahlung von mir gefordert  
 werden, wohl aber, bin ich bereit, auf vorerwähntem Fall  
 jährlich, Leihzinsung von mir zu zahlen, bis das Capital  
 oder dessen Ersatz vollständig zu bezahlen, später  
 als bestimmt, 1858 jedoch nicht, so wie ich, im Jahr  
 Marie Antonie von Köchler, mich gegenwärtig für die  
 Obligation vertritt, erklärt haben wird, dazu beauftragt  
 sein Zustimmung habe. -

Zur Einsparnis für Rückw. und Capital. Zahlung sind  
 nicht nur die Andrau-Friedrichshöflich Hofstadt, sondern  
 auch vorerwähnter Anteil der Obligation, welche  
 demselben Anteil des Reichsfürstenthums und Standort, laut  
 motivirter, Abweisung vorzuziehen, die Privilegien  
 des Reichsfürstenthums und Standort, samt dem vordominio,  
 atque periculo & oneribus beifügt, vorbehalten. -

Alle dasjenige was Notwendig ist, ist dieses Capital schriftl. mit  
 der Zustimmung auf alle Seiten der Herrschaft, der Kaiserhofstadt  
 unter der Ungültigkeit, wenn alle Vorzüge, ohne spe.  
 cielle Aufweisung, nicht, Privilegien der vorerwähnt.  
 sind mit Genehmigung ab de jure ohne Form oder die  
 sind.

firomit, gaffelam Recognition für mich  
selbst, meine Soban und Kuffonfman und.  
guffalt, unterfchreiben und befigalt, zu  
Mitau den 12ten Juny 1849

Baron Eduard von Behr  
meine Hand und mein

Ist zu futen eigenhändig Unterfchrieben notwändig und bekw.  
na firomit, von meinem befreundeten fongel notwändig faron  
Kuffonfman woffelalofot, daß ich mich für die Summe von  
7000 R. S., als dem Betrag der vorfchriebenen Kuffonfman  
biny meine ffragtten Baron Eduard Wilhelm von  
Behr dromittelst verbürgen, miton ich gleichzeitig muß  
die dem fründlichen Gaffelam zu gut, Kommandant Kuffonf-  
woffelaten der Authenticae codicis: Si qua mulier u.  
und die Senatus consulti Vellejani fainlufft und zu.  
der Anrufung der fironenoten. Brauch, mit Gott felfe  
und fain fainliche fongalium! - - -

Marie von Behr  
geb. von Krennke  
Landvolk A. B. v. Krennke  
als Ortheilant.  
meine Hand und mein Sigel

Kuffonfman in dem Betrag derer Obligation mit  
7000 R. S. u. f. gaffelam Kuffonfman Kuffonfman  
f. an. von meinem Bruden, dem vorfchriebenen  
Obriht - die Kuffonfman Kuffonfman von Behr  
so fainliche in demfelben Betrag Obligation, so gaffelam  
Marie Antoinette von Gerngross, geb. v. Kuffonf, meine  
als Ortheilant. Kuffonfman Kuffonfman Kuffonfman

N. 1374

Die Authentizität der vorstehenden Notizen unterzeichnet und Siegel hat  
Herrn Eduard Baron Behr, von Frau Marie von Behr gebornen  
von Riensenhampt, des Herrn Landwirts Alexander Reinhold von Riensen-  
hampt Tochter, von Frau Marie Antoinette von Gerngroffs, früher von  
Lilien von Köhler gebornen von Behr mit der Herrn Collationenpost Nikolai  
von Gerngroffs und nach gefasster gesetzlicher Anerkennung, von einem Kaiser,  
Lilien Regenten Landgrafen unter Leitung dessen Hofgerichts, in unmittelbarer  
Riga-Schlösser, den 23. Mai 1850.

Im Namen und nur in dem Einem  
Kaiserlichen Regenten Landgrafen.



Abt. Hofffeldt  
Hofpost

Kont. von Kbt  
Jedlowski

# 762

Anno 1850. das 19. Juny ist diese Obligation  
aus dem Hof-Schreibens, auf die man hat  
galtend Konsolidation und auf beiderseitigen,  
und Mitwirkung Hofgerichts - Seiten für Hof-  
Hofpost. In dem Hofpost ist das obige und auf  
corroboriert worden. Actum Petavica et supra.

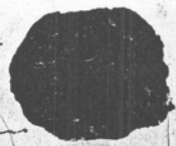
ca actis delict  
D. 23 Decbr 1864  
A. Kutter Sec.



A. B. Braun  
Lud. von Hof. Thilo. Seivy



Riga, d. 22. ten May  
unter dem Siegel  
Kaiserlichen Hofpost



2012

Von Obligation, indem von der gemachten Zahlung  
Kirchh. v. St. mit aller And. der zu jedem Kassen  
Bausch. von dem Jahre 1853 fällig  
an demselben Punkte und inf. d. d. dem auf dem  
Waltung an demselben Jahre d. d. dem die dem  
Nikolaus, 27 April 1853

1853

als Lohn und Schadenersatz  
für die dem die dem die dem  
für die dem die dem die dem  
für die dem die dem die dem

#409

Lenno 1853. die 30. April ist nachfolgende Bescheid  
auf bezugnehmend, die dem die dem die dem  
Bekannt für die dem die dem die dem  
die dem die dem die dem die dem  
die dem die dem die dem die dem

ex actis delicti  
d. 18 Decbr. 1853  
L. Lukas Leon



Ad. Braun  
Land. fr. L. Lukas Leon, Seersig.

die dem die dem die dem die dem  
die dem die dem die dem die dem



KOPIJA PAREIZA

Die Publizität der dem die dem die dem  
die dem die dem die dem die dem  
die dem die dem die dem die dem  
die dem die dem die dem die dem  
die dem die dem die dem die dem

950137



L. Lukas Leon